

ERLUS AG
Neufahrn
ISIN DE0005589006

**Bekanntmachung über die Kraftloserklärung von Aktienurkunden gem. § 73
AktG**

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 24. Juli 2009 hat u.a. die Neueinteilung des Grundkapitals (Aktiensplit im Verhältnis 1:10) sowie die damit verbundene Satzungsänderung beschlossen. Die entsprechenden Handelsregistereintragungen erfolgten am 14. August 2009. Die ausgegebenen Stück 28.080 effektiven Aktienurkunden (entsprechend Stück 131.250 Inhaberstückaktien) lauten noch über DM 50,- bzw. ein Vielfaches hiervon. Das Grundkapital der Gesellschaft ist aufgrund der am 14. August 2009 im Handelsregister eingetragenen Änderungen nunmehr eingeteilt in Stück 1.312.500 Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von gerundet EUR 3,05 je Stückaktie.

Aufgrund dieser Tatsachen ist der Inhalt von sämtlichen effektiven Aktienurkunden der Gesellschaft unrichtig geworden.

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der ERLUS AG ist der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ausgeschlossen. Es werden keine neuen Aktienurkunden ausgegeben.

Das Grundkapital wird nunmehr in vollem Umfang durch eine Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wurde. Die Aktionäre der ERLUS AG werden an dem bei der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Aktien unserer Gesellschaft entsprechend ihres Anteils als Miteigentümer beteiligt.

Durch dreimalige Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger (15.10.2009, 6.11.2009 und 4.12.2009) hatten wir die Aktionäre unserer Gesellschaft unter Androhung der Kraftloserklärung aufgefordert, ihre effektiven unrichtig gewordenen Aktienurkunden (Mantel, Bogen und Erneuerungsschein) bis zum 18. Januar 2010 einschließlich bei dem in der Bekanntmachung genannten Kreditinstitut einzureichen.

Sämtliche noch im Umlauf befindlichen, unrichtig gewordenen Aktienurkunden der ERLUS AG, die trotz dreimaliger Veröffentlichung der Aufforderung bis einschließlich 18. Januar 2010 nicht zum Umtausch zur Einbuchung in die Girosammelverwahrung eingereicht wurden, werden hiermit gemäß § 73 Abs. 1 AktG für kraftlos erklärt. Die erforderliche Genehmigung wurde vom zuständigen Amtsgericht Landshut am 18. September 2009 erteilt.

Neufahrn, im Januar 2010

ERLUS AG

Der Vorstand